

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG),

BR-Drs. 441/26

Der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. versteht sich als Plattform für den Qualitätsdialog zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Adressat*innen der Hilfen selbst. Der Verband setzt sich aktiv für eine verlässliche und gerechte Kinder- und Jugendpolitik ein und bringt fachliche Positionen, etwa zur Weiterentwicklung des SGB VIII und seiner Schnittstellen, in politische Debatten ein.

Der AFET verbindet mit der vorliegenden Stellungnahme zugleich das Anliegen, den weiteren Reformprozess konstruktiv und fachlich fundiert fortzuführen. Die notwendige Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe sollte in einem offenen Dialog über fachliche Zielsetzungen, strukturelle Voraussetzungen und die Auswirkungen auf junge Menschen, Familien sowie die öffentlichen und freien Träger erfolgen.

Aus Sicht des AFET darf die aktuelle Diskussion dabei nicht einseitig von Spar- und Kostendämpfungszielen bestimmt werden. Die Frage, wie eine zukunftsfähige und inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestaltet werden kann, lässt sich nicht allein aus fiskalischer Perspektive beantworten. Erforderlich ist vielmehr eine fachlich begründete und ressourcenorientierte Betrachtung, die auch die notwendigen Transformationsprozesse, zusätzlichen Aufgaben und deren personelle, strukturelle und finanzielle Voraussetzungen in den Blick nimmt.

Der AFET möchte mit seiner Stellungnahme hierzu ein Signal setzen und sich ausdrücklich in die weitere fachliche und politische Diskussion einbringen.

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode haben CDU/CSU und SPD vereinbart, das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiterzuverfolgen, die Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen abzubauen und gemeinsam mit Ländern und Kommunen an den Beteiligungsprozess der vergangenen Jahre anzuknüpfen. Der nun vorliegende Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) bleibt hinter diesem Anspruch deutlich zurück. Anstelle eines verbindlichen Abbaus der Schnittstellen sieht er lediglich eine bis 2032 befristete Experimentierklausel vor.

Damit werden sowohl die im Koalitionsvertrag verankerte Absicht, die Idee einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weiterzuverfolgen, als auch der mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geschaffene Auftrag zur weiteren inklusiven Ausgestaltung im Sinne der Gesamtzuständigkeit nicht eingelöst. Diese Diskrepanz zwischen politischer Selbstverpflichtung und vorliegendem Gesetzentwurf ist aus Sicht des AFET ein zentraler Kritikpunkt und prägt auch die folgende Bewertung. Dabei geht es nicht allein um die grundsätzliche Ausrichtung der Reform.

Der Regierungsentwurf zum 1. KJHSRG, den das Bundeskabinett am 12. August 2026 beschlossen hat, verändert an zahlreichen Punkten die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe.

Gegenüber dem Referentenentwurf vom 23. März 2026 formuliert der aktuelle Regierungsentwurf gerade in der Frage der Gesamtzuständigkeit keine klare Zielperspektive mehr.¹

Vor diesem Hintergrund bewertet der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. die einzelnen Regelungskomplexe danach, an welchen Stellen es einen Klärungs- oder Änderungsbedarf gibt.

Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste und Stellen bei der Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E)

Der AFET begrüßt die vorgesehene Erweiterung des § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E, wonach das Jugendamt bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos künftig, soweit im Einzelfall erforderlich, nicht mehr ausschließlich mehrere Fachkräfte, sondern auch weitere betroffene Einrichtungen, Dienste und Stellen einbezieht. Kinderschutzfälle sind in der Praxis regelmäßig durch komplexe, rechtskreisübergreifende Konstellationen geprägt, in denen Erkenntnisse etwa aus dem Gesundheitswesen, der Schule oder anderen psychosozialen Diensten für eine tragfähige Gefährdungseinschätzung notwendig sind. Die gesetzliche Verankerung dieser Zusammenarbeit trägt dem in der fachlichen Praxis längst etablierten Verständnis von Kinderschutz als geteilter Verantwortung mehrerer Akteure Rechnung. Gerade im inklusiven Kinderschutz, in dem eine enge Abstimmung mit Stellen außerhalb der Jugendhilfe ohnehin unverzichtbar ist, stärkt die Regelung die fachliche Grundlage der Risikoeinschätzung.

Regelungsbedarf:

Mit der erweiterten Einbeziehung wächst zugleich der Bedarf an einer verlässlichen Grundlage für den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen. Damit die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz nicht an ungeklärten datenschutzrechtlichen Fragen scheitert, bedarf es klarer, rechtssicherer Regelungen zur Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten in den jeweiligen Leistungsgesetzen. Der AFET hält eine entsprechende gesetzliche Klarstellung für notwendig, um bestehende und künftige Kooperationen der beteiligten Leistungssysteme wirksam zu unterstützen.

Entfristung der Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII-E)

Die Entfristung der zunächst befristeten Regelung zu den Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII-E ist zu begrüßen. Solange getrennte Leistungssysteme und komplexe Schnittstellen bestehen, benötigen junge Menschen und ihre Familien Unterstützung bei der Orientierung und Durchsetzung ihrer Ansprüche.

¹ Zum Referentenentwurf positionierte sich der AFET in seiner Stellungnahme vom 15.04.2026: <https://afet-ev.de/themenplattform/afet-stellungnahme-zum-referentenentwurf-eines-ersten-kinder-und-jugendhilfestrukturentwurfes-1-kjhsrg>

Durch den Wegfall der verbindlichen Übergangsperspektive zur Gesamtzuständigkeit verändert sich jedoch die Funktion der Verfahrenslotsen. Sie waren ursprünglich auch als Unterstützung in einem Übergangsprozess zur inklusiven Gesamtzuständigkeit angelegt.

Klärungsbedarf:

Für die kommunale Praxis ergeben sich daraus konkrete Anschlussfragen:

- 4 Wie verändert sich der Auftrag der Verfahrenslotsen unter den Bedingungen des Regierungsentwurfs?
- 4 Welche Aufgaben sollen dauerhaft wahrgenommen werden?
- 4 Welche Stellung haben Verfahrenslotsen in einer Struktur, in der die Gesamtzuständigkeit nicht mehr verbindlich terminiert ist?

Die Entfristung ist fachlich sinnvoll. Sie macht zugleich deutlich, dass die strukturelle Lösung der Schnittstellen weiterhin aussteht und mit dem Regierungsentwurf zeitlich nicht verbindlich festgelegt wird.

Weg von der inklusiven Gesamtzuständigkeit hin zur befristeten Experimentierklausel (§ 10c SGB VIII-E)

Wie bereits oben angemerkt, bleibt ein zentraler Maßstab für die Bewertung des Regierungsentwurfs der Auftrag, die inklusive Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf die Gesamtzuständigkeit weiterzuentwickeln und bestehende Schnittstellen zwischen den Leistungssystemen abzubauen.

Der Regierungsentwurf löst diesen Auftrag nicht ein. Anstelle der im Referentenentwurf vorgesehenen bundesweiten Zusammenführung der Zuständigkeiten zum 1. Januar 2028 sieht § 10c SGB VIII-E lediglich eine bis zum 31. Dezember 2032 befristete Experimentierklausel vor, über deren Einführung die Länder im Rahmen ihrer Landesrechtsvorbehalte entscheiden. Ist diese rechtliche Voraussetzung gegeben, erfolgt die Umsetzung nicht automatisch, sondern setzt ein eigenes Zulassungsverfahren voraus: Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können im Rahmen der Erprobung nur auf Antrag und nach Zulassung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII erbringen, die gegenüber dem SGB IX auch für junge Menschen mit drohenden Behinderungen infolge körperlicher, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigungen vorrangig gestellt werden. Eine Gesamtzuständigkeit lässt sich dabei nicht unmittelbar aus dem Bundesgesetz ableiten. Damit bleibt es bis 2032 bei einer nur punktuellen, von zusätzlichen landesrechtlichen Entscheidungen und einem gesonderten Zulassungsverfahren abhängigen Erprobung anstelle einer verbindlichen bundesweiten Perspektive für die Gesamtzuständigkeit. Der AFET bewertet diese Abkehr von einer verbindlichen Zielperspektive kritisch.

Erste Kommunen erproben bereits entsprechende Modellvorhaben. Die dort gewonnenen Erkenntnisse könnten wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung eines künftigen Gesetzentwurfs liefern.

Da es sowohl an einer gesicherten Bundesfinanzierung als auch an einer verbindlichen Anschlussperspektive für die Zeit nach 2032 fehlt, bleibt es abzuwarten, in welchem Umfang die Länder

von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, eine Experimentierklausel landesrechtlich zu verankern, und wie viele Kommunen unter den jeweiligen Antragsvoraussetzungen tatsächlich Modellvorhaben durchführen werden. Es besteht daher das Risiko, dass nicht in dem vorgesehenen, ausreichenden Umfang Modellvorhaben zustande kommen, die eine belastbare und valide Evaluation der strukturellen Voraussetzungen und der erprobten Ansätze ermöglichen. Aus Sicht des AFET besteht daher die Gefahr, dass die Experimentierklausel nur eingeschränkt zu den belastbaren Erkenntnissen beiträgt, die für die weitere Gesetzgebung erforderlich wären.

Änderungsbedarf:

Der AFET sieht § 10c SGB VIII-E in der vorliegenden Ausgestaltung kritisch. Eine Experimentierklausel, die ohne gesicherte Bundesfinanzierung und ohne verbindliche Anschlussperspektive einseitig von landesrechtlichen Entscheidungen und der Teilnahmebereitschaft einzelner Kommunen abhängt, trägt aus Sicht des AFET nur eingeschränkt dazu bei, die im Koalitionsvertrag verankerte Zielsetzung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen verlässlich zu erreichen. Der AFET spricht sich daher für ein einstufiges Gesetzgebungsverfahren aus, das diese Gesamtzuständigkeit unmittelbar und verbindlich regelt.

Vor diesem Hintergrund regt der AFET an, § 10c SGB VIII-E im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überarbeiten oder durch eine entsprechende einstufige Regelung zu ersetzen.

Pflegekinderrecht (§ 37c Abs. 3, § 86 Abs. 6 SGB VIII-E)

Die Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens ist ausdrücklich zu begrüßen. Pflegekinder leben in besonderen und häufig komplexen Lebenssituationen. Die Stabilität ihrer Beziehungen, die Kontinuität von Pflegeverhältnissen und die Berücksichtigung ihrer eigenen Rechte und Interessen müssen im Mittelpunkt der rechtlichen und fachlichen Gestaltung stehen.

Der AFET begrüßt die stärkere Einbindung des aufnehmenden Jugendamts bei der Vermittlung in entferntere Pflegefamilien als fachlich sinnvollen Schritt. Die Kopplung des Zuständigkeitswechsels nach § 86 Abs. 6 SGB VIII an die Beteiligung des Jugendamts am Ort der Pflegefamilie bei der Auswahl stärkt die Verantwortlichkeit und eröffnet dem örtlichen Jugendamt frühzeitige Kenntnisse über die Situation der Pflegefamilie, was dem Kindeswohl zugutekommen kann.

Handlungsbedarf:

Wichtig ist, dass die vorgesehenen Beteiligungsformen, insbesondere die Möglichkeit einer schriftlichen Information, sorgfältig ausgestaltet werden, damit die praktische Mitwirkung nicht nur formal erfolgt, sondern tatsächlich zur fachlichen Qualitätsentwicklung beiträgt. Dieser Gesichtspunkt macht einen Abstimmungsaufwand erforderlich, ist aber für eine praxisnahe und qualifizierte Mitwirkung des örtlichen Jugendamts wichtig.

Klärungsbedarf:

Für die beteiligten Jugendämter bleibt dabei im Einzelnen zu klären:

- ✦ Werden die Rechte und Interessen der Pflegekinder ausreichend berücksichtigt?
- ✦ Sind die vorgesehenen Beteiligungsformen, insbesondere eine rein schriftliche Information, praxistauglich ausgestaltet?
- ✦ Sind die Verantwortlichkeiten der beteiligten Jugendämter klar genug geregelt?

Infrastrukturelle Bildungsassistenz (§ 27 Abs. 6, § 35b, § 80a SGB VIII-E)

Das Ziel, Bildungsassistenz stärker infrastrukturell auszugestalten, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Wenn Unterstützungsangebote niedrigschwellig vor Ort, etwa in Schulen oder Kitas, zur Verfügung stehen, kann dies Zugänge erleichtern und Stigmatisierung vermindern.

Nach § 27 Abs. 6 SGB VIII-E i. V. m. § 35b SGB VIII-E soll die erforderliche Anleitung und Begleitung in Kindertageseinrichtungen sowie in Schulen in den dort geregelten Fällen allerdings vorrangig über infrastrukturelle Angebote der Bildungsassistenz organisiert werden.

Klärungsbedarf:

Für die praktische Umsetzung ist insbesondere zu klären:

- ✦ Nach welchen Kriterien wird der Bedarf an infrastruktureller Bildungsassistenz bestimmt und wer stellt fest, ob ein Angebot den Bedarf vollständig deckt?
- ✦ Welcher Umfang der personellen Ausstattung ist für die Gruppenassistenz vorgesehen?
- ✦ Wie wird der individuelle Bedarf berücksichtigt, der über das Gruppenangebot hinausgeht?

Ein infrastrukturelles Angebot ist dann ein Fortschritt, wenn es zusätzliche Zugänge schafft und individuelle Unterstützung sinnvoll ergänzt und diese nicht ersetzt.

Mit der infrastrukturellen Bildungsassistenz wird eine zentrale Frage der Systemverantwortung aufgeworfen. Die inklusive Ausgestaltung von Schule ist eine Aufgabe des Bildungssystems. Gleichzeitig sollen die Angebote nach § 27 Abs. 6 und § 35b SGB VIII-E vom örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe geplant und mitfinanziert werden. Damit ist die entscheidende Verantwortungsfrage noch offen: Wer ist künftig für welche Infrastruktur verantwortlich?

Es darf nicht dazu kommen, dass die inklusive Ausrichtung der Schule faktisch zu einer Strukturaufgabe der Kommunen und der Kinder- und Jugendhilfe wird, während die Zuständigkeiten des Bildungssystems unverändert bleiben. Die der Kinder- und Jugendhilfe zugerechneten Kostensteigerungen im Bereich der Schulbegleitung sind in wesentlichen Teilen Kostenentwicklungen des Systems Schule.

Änderungs- und Regelungsbedarf:

Aus Sicht des AFET bedarf es einer verbindlichen Regelung, welche Verantwortung und Zuständigkeit die Schule übernimmt und welche bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe verbleibt. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, wer die Infrastruktur nach § 80a SGB VIII-E finanziert und wie die Umsetzung zwischen Ländern und Kommunen koordiniert wird. Zudem weicht § 35b SGB VIII-E von der im

Referentenentwurf vorgesehenen Fassung ab und erfasst nun, bedingt durch die nicht realisierte Gesamtzuständigkeit, allein die Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII. Damit verbunden sind Einschränkungen beim Zugang zur infrastrukturellen Bildungsassistenz. Diese Regelung sollte unter dem Gesichtspunkt der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von der Art ihrer Behinderung, intensiv geprüft werden, damit keine ungerechtfertigten Unterschiede entstehen.

Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten (§ 27 Abs. 5 SGB VIII-E)

Kritisch zu betrachten ist der in § 27 Abs. 5 SGB VIII-E festgeschriebene Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten, der Jugendsozialarbeit (§ 13), der Familienbildung (§§ 16–18) und der Kindertagesbetreuung (§§ 22–24 SGB VIII), vor individuellen Hilfen zur Erziehung. Maßgeblich ist dabei, ob das Regelangebot dem Bedarf im Einzelfall gleichermaßen geeignet ist wie eine Hilfe zur Erziehung.

Infrastruktur kann Hilfen zur Erziehung sinnvoll ergänzen. Sie darf jedoch nicht aufgrund einer vorgelagerten Angebots- oder Kostenlogik an die Stelle einer im Einzelfall erforderlichen individuellen Hilfe treten. Entscheidend ist, ob das vorhandene Angebot den konkreten individuellen Bedarf tatsächlich gleichermaßen geeignet decken kann.

Klärungsbedarf:

Daraus folgt eine grundsätzliche Frage nach der Verteilung von Begründungspflichten: Müssen junge Menschen und Familien künftig zunächst begründen, warum ein vorhandenes Regel- oder Infrastrukturangebot ihren Bedarf nicht ausreichend deckt?

Wenn dies der Fall ist, verschiebt sich die Begründungslast faktisch zulasten der Leistungsberechtigten. Dies kann zu zusätzlichen diagnostischen Anforderungen und längeren Verfahren führen und im Ergebnis sogar komplexere Hilfen erforderlich machen.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren muss deshalb geklärt werden:

- A** wer wie feststellt, ob ein Angebot vor Ort quantitativ und qualitativ ausreichend und bedarfsgerecht ist und
- A** welche räumliche Nähe eines Angebots zum Wohnort als zumutbar gilt. Eine formale Verfügbarkeit in unzumutbarer Entfernung darf keinen Vorrang begründen.

Die Stärkung allgemeiner Angebote sollte nicht über eine Vorranglogik erfolgen. Erforderlich ist stattdessen eine Finanzierungsarchitektur, die den Aufbau und die dauerhafte Vorhaltung bedarfsgerechter Infrastruktur ermöglicht, ohne individuelle Rechtsansprüche unter fiskalischen Rechtfertigungsdruck zu setzen.

Prüfauftrag des Jugendamtes nach § 36 SGB VIII-E

Mit Blick auf die Änderungen in § 36 SGB VIII-E wertet der AFET es positiv, dass Kinder und Jugendliche sowie die Personensorgeberechtigten umfassend beteiligt werden, und zwar in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Weise. Ebenso zu begrüßen ist, dass eine Person ihres Vertrauens in die Hilfeplanung einbezogen werden kann. Hervorzuheben ist ebenfalls die mit § 36 SGB VIII-E vorgenommene Klarstellung des Prüfauftrags der Jugendämter. Eine gesetzliche Präzisierung kann die fachliche und rechtliche Orientierung im Hilfeprozess verbessern.

Der nach § 36 Abs. 2 SGB VIII-E vorgesehene Eignungsvergleich muss dabei in das bestehende Hilfeplanverfahren eingebettet werden. Die Prüfung, ob ein Angebot am individuellen Bedarf besser oder gleichwertig geeignet ist, muss weiterhin den für die Hilfeplanung maßgeblichen Grundsätzen folgen. Dazu zählen insbesondere die Beteiligung der Leistungsberechtigten und das Wunsch- und Wahlrecht.

§ 36 Abs. 2 SGB VIII-E verzahnt die Hilfeplanung im Einzelfall jedoch eng mit der kommunalen Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII. Damit kann die örtlich vorhandene Infrastruktur mittelbar Einfluss darauf gewinnen, welche Hilfe im Einzelfall als geeignet und erforderlich angesehen und letztlich bewilligt wird.

Klärungsbedarf:

Der individuelle Bedarf muss weiterhin alleiniger Ausgangspunkt der Prüfung bleiben. Daher sollte klargestellt werden, welche Angebote und unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des nach § 36 Abs. 2 SGB VIII-E vorgesehenen Eignungsvergleichs überhaupt miteinander verglichen werden sollen. Insbesondere bedarf es einer Klarstellung, dass die örtlich vorhandene Infrastruktur nicht zum eigenständigen Vergleichsmaßstab für die Bedarfsdeckung wird.

Die Verzahnung mit der Jugendhilfeplanung darf nicht dazu führen, dass zusätzlich geprüft wird, ob ein vorhandenes, bedarfsgerecht ausgestaltetes Infrastrukturangebot den individuellen Bedarf kostengünstiger decken kann. Maßgeblich muss vielmehr bleiben, ob die konkrete Hilfe im Einzelfall zur Deckung des festgestellten individuellen Bedarfs geeignet und erforderlich ist.

Aus Sicht des AFET darf der Prüfauftrag eben nicht zu einem Instrument der Kostensteuerung zulasten individueller Rechtsansprüche werden.

Zu klären ist daher insbesondere, wo der Vergleichskorridor des Eignungsvergleichs nach § 36 Abs. 2 SGB VIII-E verläuft und in welchem Verhältnis die individuelle Hilfeplanung zum vorhandenen Angebot der örtlichen Jugendhilfestruktur steht. Die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollte dabei nicht zu einer Einschränkung der individuellen Bedarfsermittlung oder des Wunsch- und Wahlrechts führen.

Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII-E

§ 77 Abs. 1 SGB VIII-E ersetzt die bislang symmetrische Formulierung „zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe“ durch eine Formulierung, wonach Vereinbarungen künftig nur mit den unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern anzustreben sind. Damit wird ein bislang nur für Entgeltvereinbarungen nach § 78b Abs. 2 SGB VIII geltendes Kriterium auf die grundsätzliche Frage übertragen, mit welchen freien Trägern im ambulanten Bereich überhaupt Vereinbarungen geschlossen werden. Dies kann faktisch als Zugangshürde wirken und die Trägerpluralität einschränken, wenn Eignung künftig vorrangig ökonomisch statt fachlich-pädagogisch bestimmt wird.

Klärungsbedarf:

Klärungsbedarf sieht der AFET in der Auslegung dieser oben genannten Kriterien im Kontext ambulanter Leistungen. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht einseitig fiskalisch verstanden werden, sondern im Gleichgewicht mit fachlichen Anforderungen an Qualität und Bedarfsgerechtigkeit stehen. Bereits Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind betriebswirtschaftlich unterschiedlich definiert zu betrachten. Zudem bleibt unklar, was mit Leistungsfähigkeit gemeint ist und ob sie sich von den beiden anderen Kriterien überhaupt abgrenzen lässt. Offen ist auch, wer die Eignung wann und anhand welcher Kriterien und Verfahren prüft. Eine solche Prüfung dürfte zudem zusätzliches Arbeitsvolumen erzeugen und weitere Ressourcen binden, die andernorts fehlen.

Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen

Der AFET hält es weiterhin für erforderlich, den Zugang zu Schiedsstellenverfahren auch für ambulante Leistungen nach § 77 SGB VIII zu eröffnen. Eine klare gesetzliche Verankerung der Schiedsstellenfähigkeit schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten und unterstützt die Durchsetzung fachlicher Standards im Rahmen ambulant erbrachter Leistungen. Dies dient insbesondere dazu, Machtasymmetrien zwischen öffentlichen und freien Trägern auszugleichen und mögliche Verhandlungsblockaden aufzulösen.

Planungsprozesse nach §§ 80, 80a SGB VIII-E

Die Beteiligungspflicht der freien Träger an der Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 4 SGB VIII-E bleibt im Entwurf formal unverändert. Für den neu eingeführten § 80a SGB VIII-E fehlt jedoch eine ausdrückliche Beteiligungspflicht der freien Träger. Angebote an Schulen werden in der Praxis häufig von freien Trägern erbracht. Werden diese nicht verbindlich an der Planung beteiligt, wird die Planungspartnerschaft de facto geschwächt.

Klärungsbedarf:

Darüber hinaus bleibt unklar, wie das Verhältnis von kommunaler Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und infrastruktureller Planung (§ 80a SGB VIII-E) im Zusammenspiel mit der schulischen Planung auf

Landesebene gestaltet werden soll. Hier entsteht ein komplexes Gefüge, das hinsichtlich Zuständigkeit, Verfahren und Finanzierung erheblichen Klärungsbedarf aufwirft. In der Praxis zeigt sich aktuell eine Systemdurchbrechung, da die parallele Infrastrukturplanung nach § 80a SGB VIII-E zu Überschneidungen und Ineffizienzen mit schulischen Planungen führen kann.

Änderungs- und Handlungsbedarf:

Der AFET empfiehlt, § 80a SGB VIII-E zu streichen, da die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII bereits eine verlässliche Grundlage dafür bietet, Planungsaufgaben in Kooperation mit Schulen wahrzunehmen. Damit wird eine unnötige Systemdurchbrechung vermieden.

Stattdessen sollte die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und schulischen Stellen durch klare, gemeinsame Kooperationsregelungen auf Landes- und kommunaler Ebene gestärkt werden. Dies umfasst insbesondere die Ausstattung der Schulen mit den erforderlichen Ressourcen, damit sie ihren inklusiven Auftrag in der Praxis erfüllen können, ohne dass zusätzliche parallele Planungsebenen erforderlich sind.

Unabhängig davon ist eine hinreichende personelle und strukturelle Ausstattung der Jugendämter als Planungsträger nach § 80 SGB VIII erforderlich, um den Auftrag in den Kommunen sachgerecht umzusetzen. Begleitend sollte eine Evaluationspflicht eingeführt werden, um regelmäßig zu prüfen, ob die vorhandenen Strukturen und Ressourcen den tatsächlichen Anforderungen der Planung entsprechen und bei Bedarf Anpassungen zu ermöglichen.

Kosten und Einsparannahmen

Der Regierungsentwurf verbindet viele der beschriebenen Regelungen mit der Erwartung finanzieller Entlastungen. Diese Annahme überzeugt in ihren Einzelteilen aus Sicht des AFET nicht.

Klärungsbedarf:

Vor einer Bewertung der angenommenen Einsparungen muss deshalb Klarheit über folgende Punkte bestehen:

- Wie wird die angenommene Reduzierung des Zuwachses der Kosten für Kita- und Schulassistenz im Einzelnen hergeleitet, und auf welcher empirischen Grundlage beruht sie?
- Welche personellen, finanziellen und infrastrukturellen Voraussetzungen müssen vor Eintritt der Einsparungen geschaffen werden?
- Welche Kosten entstehen während der Umstellungsphase und wer trägt sie insbesondere auf kommunaler Ebene?
- Tragen Bund und Länder die Mittel für den Aufbau der Infrastruktur gemeinsam, oder verbleibt das Risiko bei den Kommunen?

Änderungsbedarf:

Eine erwartete Kostendämpfung darf nicht zum Ausgangspunkt der Annahme werden, dass ein Bedarf künftig durch ein anderes Angebot gedeckt werden kann. Der AFET fordert eine transparente und

realistische Darstellung der mit der Reform verbundenen finanziellen Auswirkungen sowie eine nachvollziehbare Herleitung der genannten Einsparpotenziale. Neue gesetzliche Aufgaben dürfen nicht dadurch finanziert werden, dass bestehende individuelle Rechtsansprüche unter zusätzlichen Kostendruck geraten. Planung, Verantwortung und Finanzierung müssen zusammen gedacht werden.

Schlussbemerkung

Der Regierungsentwurf enthält einzelne fachliche Klarstellungen und Weiterentwicklungen. Zugleich verändert er an zentralen Stellen die Grundarchitektur der Kinder- und Jugendhilfe. Die Folgen reichen damit über die jeweiligen Einzelregelungen hinaus und betreffen insbesondere junge Menschen und Familien, die öffentliche Jugendhilfe sowie die freien Träger.

Für junge Menschen und ihre Familien verändert der mit § 27 Abs. 5 und 6 SGB VIII-E eingeführte Vorrang von Infrastruktur- und Regelangeboten zunächst die Zugangslogik zu Hilfen. Wo bislang der individuelle Bedarf unmittelbar zu einer passgenauen Hilfe führte, müssen Leistungsberechtigte künftig damit rechnen, zunächst auf ein vorhandenes Regelangebot verwiesen zu werden und das unabhängig davon, ob dieses ihrem tatsächlichen Bedarf entspricht. Die Perspektive der jungen Menschen und Familien muss bei der weiteren Beratung weiterhin die zentrale fachliche Maxime bleiben. Auch für die Leistungserbringung ergeben sich unterschiedliche, teilweise weitreichende Folgen für öffentliche und freie Träger.

Für die freie Jugendhilfe birgt insbesondere der neu gefasste Vorrang nach § 27 Abs. 5 und 6 SGB VIII-E das Risiko einer strukturellen Verschlechterung der Rahmenbedingungen.

Für die öffentliche Jugendhilfe bedeutet der Entwurf eine tiefgreifende Erweiterung der Aufgaben- und Verfahrenspflichten. Die Jugendämter übernehmen komplexe Koordinationsaufgaben, tragen Verantwortung für eine infrastrukturelle Angebotsplanung – nach §§ 80, 80a SGB VIII-E auch unter Länderbeteiligung – und müssen den in § 36 Abs. 2 SGB VIII-E verankerten Eignungsvergleich zwischen individueller Hilfe und Regelangebot im laufenden Fallgeschäft leisten. Eine substanzielle Steigerung der personellen und finanziellen Ausstattung ist die unabdingbare Voraussetzung dafür, dass diese Aufgabenverdichtung die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Jugendhilfe nicht überfordert. Der Entwurf weist diese Mittel bislang nicht aus.

Konkret empfiehlt der AFET, dass Bund und Länder die öffentlichen Träger in einem strukturierten und langfristigen Umsetzungsprozess begleiten. Dazu gehören insbesondere Unterstützung bei der Auslegung und Umsetzung der bereits geltenden und der neuen Regelungen sowie Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte. Dabei sollten auch die Erkenntnisse der bereits laufenden kommunalen Modellvorhaben zur Gesamtzuständigkeit systematisch ausgewertet und für die weitere Gesetzgebung nutzbar gemacht werden.

Ungeachtet der genannten Kritikpunkte bekräftigt der AFET seine Bereitschaft, das weitere Gesetzgebungsverfahren konstruktiv zu begleiten. Damit der im Koalitionsvertrag verankerte Auftrag zur

Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eingelöst werden kann, empfiehlt der AFET, die vorgesehene Zweistufigkeit der Reform aufzugeben und die Gesamtzuständigkeit stattdessen in einem einstufigen Gesetzgebungsverfahren mit einer verbindlichen, terminierten Regelung zu klären. Eine solche Reform muss über kurzfristige Sparziele hinausgehen und die tatsächlichen Transformations- und Folgekosten realistisch abbilden. Ebenso braucht es eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter für ihre erweiterte Rolle, eine strukturelle Sicherung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe sowie eine stärkere Zentrierung der Perspektive junger Menschen und ihrer Familien.

Der Vorstand

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.

Hannover, 24. September 2026